

DE

399 D 0312

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 36/2001**

vom 30. März 2001

**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 189/1999 vom 17. Dezember 1999¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/312/EG des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/383/EWG über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 6.2 des Abkommens wird unter Nummer 17 (Entscheidung 93/383/EWG des Rates) folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **399 D 0312:** Entscheidung 1999/312/EG des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37)."

¹ ABl. L 74 vom 15.3.2001, S. 24.

² ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/312/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. März 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.